

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 9 Bürgerantrag "Mieten-Notstand in Erlangen stoppen"; Zulässigkeit des Bürgerantrags	
Beschlussvorlage 13/286/2026	4
Anlage 1: Bürgerantrag "Mieten-Notstand in Erlangen stoppen" 13/286/2026	7
Anlage 2: Vertretungen der Unterzeichnenden 13/286/2026	8
TOP Ö 10 Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2027	
Beschlussvorlage 20/105/2026	9
Haushaltsplan 2027 WFH-Stiftung 20/105/2026	11
TOP Ö 12 Reform des BayKiBiG: Wegfall Elternbeitragszuschuss bei der Stadt Erlangen	
Beschluss Stand: JHA 08.10.2026 516/011/2026	15
TOP Ö 13 Gesamtstädtisches Fußverkehrskonzept und Maßnahmenprogramm	
Beschluss Stand: 15.10.2026 613/397/2026	19
TOP Ö 14.1 Anfrage der Erlanger Linke-Fraktion: Sprachkurse für Geflüchtete	
Anfrage Erlanger Linke Fraktion: Sprachkurse für Geflüchtete	27

Einladung

Stadtrat

6. Sitzung • Donnerstag, 29.10.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-------|--|---------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Bürgerantrag "Mieten-Notstand in Erlangen stoppen";
Zulässigkeit des Bürgerantrags | 13/286/2026
Beschluss |
| 10. | Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-
Stiftung für das Haushaltsjahr 2027 | 20/105/2026
Beschluss |
| 11. | Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes; Weiteres Einspar-
volumen in der laufenden Verwaltungstätigkeit im Haushaltsjahr 2026,
Sperrung von Aufwendungs-/Auszahlungsansätzen
Die Unterlagen werden als Tischaufgabe nachgereicht | II/059/2026
Beschluss |
| 12. | Reform des BayKiBiG:
Wegfall Elternbeitragszuschuss bei der Stadt Erlangen | 516/011/2026
Beschluss |
| 13. | Gesamtstädtisches Fußverkehrskonzept und Maßnahmenprogramm
Die Anlagen stehen nur digital zur Verfügung. | 613/397/2026
Beschluss |
| 14. | Anfragen | |
| 14.1. | Anfrage der Erlanger Linke-Fraktion: Sprachkurse für Geflüchtete | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 20. Oktober 2026

STADT ERLANGEN

gez. Jörg Volleth

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/286/2026

Bürgerantrag "Mieten-Notstand in Erlangen stoppen"; Zulässigkeit des Bürgerantrags

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
30, 33

I. Antrag

Der am 06.10.2026 eingereichte Bürgerantrag „Mieten-Notstand in Erlangen stoppen“ ist zulässig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt, dass der Stadtrat folgenden Antrag behandelt (Anlage 1):

„Die Stadt Erlangen erkennt den bestehenden Mietennotstand an. Dieser äußert sich bspw. in dem knappen Wohnungsangebot, den langen Wartelisten für Sozialwohnungen, der Überbelegung von Wohnungen und den hohen Mietpreisen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Sofort-Maßnahmenpaket zur Entlastung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu erarbeiten und dem Rat zu Entscheidung vorzulegen.

Dieses Maßnahmenpaket soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

1. Die Stadt richtet eine Meldestelle ein, die Hinweise zu überhöhten Mieten entgegennimmt, rechtlich berät (Mietpreisbremse/Rüge) und bei Verdacht auf § 291 StGB an die Staatsanwaltschaft weiterleitet.
2. Die Stadt führt ein kontinuierliches Monitoring zu Mietpreisen, Leerstand und Neubautätigkeit ein und veröffentlicht halbjährlich Kennzahlen.
3. Die Stadt stellt mehr Mittel zur Durchsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung bereit. Unter anderem soll die Wiedereinführung einer entsprechenden Stelle geprüft werden.“

Dieser Bürgerantrag wurde am 06.10.2026 mit Unterschriftenlisten eingereicht.

Es handelt sich beim Inhalt des Antrags grundsätzlich um den Bereich der örtlichen Daseinsvorsorge, daher um eine gemeindliche Angelegenheit.

Dem Antrag wurde eine Begründung beigelegt und es wurden drei Personen sowie drei Stellvertretungen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (siehe Anlage 2).

Ein Bürgerantrag muss von mindestens 1 % der Gemeindeeinwohner*innen unterschrieben sein, unterschreibungsberechtigt sind Gemeindebürger*innen, also Wahlberechtigte bei Gemeindewahlen. Maßgeblich für die Berechnung der Prozentzahl ist die Einwohnerzahl, die der letzten Stadtratswahl im März 2026 zugrunde lag. Diese Einwohnerzahl betrug 115.790, eine ausreichende Anzahl von gültigen Unterschriften, d.h. mehr als 1.158 wurden vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags nach Art. 18b der Gemeindeordnung (GO) liegen damit vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat entscheidet innerhalb eines Monats nach der Einreichung über die Zulässigkeit des Bürgerantrags.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags behandelt ihn das zuständige Gremium innerhalb von drei Monaten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Bürgerantrag „Mieten-Notstand in Erlangen stoppen“
 2. Personen, die die Unterzeichnenden des Bürgerantrags vertreten und ihre Stellvertretungen

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bürgerantrag hier unterschreiben:

Die Unterzeichnenden stellen folgenden Bürgerantrag gemäß Art. 18b Abs. 2 BayGO:

Der Erlanger Stadtrat möge beschließen:

- Die Stadt Erlangen erkennt den bestehenden Mietenotstand an. Dieser äußert sich bspw. in dem knappen Wohnungsangebot, den langen Wartelisten für Sozialwohnungen, der Überbelegung von Wohnungen und den hohen Mietpreisen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, ein Sofort-Maßnahmenpaket zur Entlastung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.
- Dieses Maßnahmenpaket soll insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Die Stadt richtet eine Meldestelle ein, die Hinweise zu überhöhten Mieten entgegennimmt, rechtlich berät (Mietpreisbremse/ Rüge) und bei Verdacht auf § 291 StGB an die Staatsanwaltschaft weiterleitet.
- Die Stadt führt ein kontinuierliches Monitoring zu Mietpreisen, Leerstand und Neubautätigkeit ein und veröffentlicht halbjährlich Kennzahlen.
- Die Stadt stellt mehr Mittel zur Durchsetzung der Zweckentfremdungsverbotssatzung bereit. Unter anderem soll die Wiedereinführung einer entsprechenden Stelle geprüft werden.

Begründung

Die hohen Mietpreise, das knappe Wohnungsangebot, die langen Wartelisten für Sozialwohnungen und die Überbelegung von

Wohnungen in der Stadt Erlangen haben in den letzten Jahren ein Niveau erreicht, das für viele Einwohnerinnen und Einwohner zu einer erheblichen finanziellen Belastung geworden ist. Immer mehr Haushalte sind von Verdrängung bedroht oder können keinen angemessenen Wohnraum mehr finden.

Die Anerkennung des Mietenotstands ist ein notwendiger erster Schritt, um:

- das Problem offiziell sichtbar zu machen
- die Verwaltung zu verpflichten, konkrete Maßnahmen zu erarbeiten,
- Betroffene zu unterstützen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Unterschreiben dürfen alle Erlangerinnen und Erlanger, die über 18 Jahre alt sind und die deutsche oder eine EU-Staatsbürgerschaft haben. Damit ihre Unterschrift zählt, muss die Zeile mit Ihren Angaben lesbar, vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Die Linke

Erlangen-Höchst

Vorname

Nachname

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Geburts-
tag

Unterschrift

Amtl.
freilassen

Mieten-Notstand in Erlangen stoppen.

Jetzt unterschreiben!



**Lukas
Eitel**



**Ronja
Wegele**



**Manuel
Leitlauf**



**Hanna
Wanke**



**Peter
Schellong**



**Isabel
Ortega**

Initiator*innen



Vertreter*innen

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/105/2026

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung für das Haushaltsjahr 2027

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834, BayRS 282-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	103.900,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	72.800,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	31.100,-- €

2. im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	103.900,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	72.800,-- €
und dem Saldo von	31.100,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Erlangen, den
STADT ERLANGEN

Volleth
Oberbürgermeister

II. Begründung

Anlage: Haushaltsplan 2027 WFH-Stiftung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ergebnishaushalt Produkt 7211 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung (Gemeinde 02)

Selbständige Stiftungen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Ansatz 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	Planung 2030 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfererträge						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Auflösung von Sonderposten						
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	68.952	71.000	70.400	70.400	70.400	70.400
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
8	+ Sonstige ordentliche Erträge						
9	+ Aktivierte Eigenleistungen						
10	+/- Bestandsveränderungen						
S1	= Ordentliche Erträge	68.952	71.000	70.400	70.400	70.400	70.400
11	- Personalaufwendungen						
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-697	-20.500				
14	- Planmäßige Abschreibungen						
15	- Transferaufwendungen	-49.780	-33.300	-56.800	-56.800	-56.800	-56.800
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-8.530	-9.500	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
S2	= Ordentliche Aufwendungen	-59.007	-63.300	-72.800	-72.800	-72.800	-72.800
S3	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	9.945	7.700	-2.400	-2.400	-2.400	-2.400
17	+ Finanzerträge	15.313	19.300	33.500	33.500	33.500	33.500
18	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-20					
S4	= Finanzergebnis	15.293	19.300	33.500	33.500	33.500	33.500
S5	Ordentliches Ergebnis	25.238	27.000	31.100	31.100	31.100	31.100
19	+ Außerordentliche Erträge						
20	- Außerordentliche Aufwendungen						
S6	= Außerordentliches Ergebnis						
S7	Jahresergebnis	25.238	27.000	31.100	31.100	31.100	31.100
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
22	- Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen						
S8	= Ergebnis	25.238	27.000	31.100	31.100	31.100	31.100
	Gesamterträge ohne Zeile 21	84.265	90.300	103.900	103.900	103.900	103.900
	Gesamtaufwendungen ohne Zeile 22	-59.027	-63.300	-72.800	-72.800	-72.800	-72.800

Haushalt 2027: Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
Haushaltsvermerk
Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Haushalt 2027

Finanzhaushalt Produkt 7211 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung (Gemeinde 02)								
Selbständige Stiftungen								
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2025 Euro	Ansatz 2026 Euro	Ansatz 2027 Euro	Planung 2028 Euro	Planung 2029 Euro	Planung 2030 Euro	Merkposten Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	100.000						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen							
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	68.952	71.000	70.400	70.400	70.400	70.400	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
7	+ Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit							
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	15.613	19.300	33.500	33.500	33.500	33.500	
S1	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	184.565	90.300	103.900	103.900	103.900	103.900	
9	- Personalauszahlungen							
10	- Versorgungsauszahlungen							
11	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-917	-20.500					
12	- Transferauszahlungen	-12.571	-33.300	-56.800	-56.800	-56.800	-56.800	
13	- Sonstige Auszahlungen	-8.199	-9.500	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	
14	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-20						
S2	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-21.707	-63.300	-72.800	-72.800	-72.800	-72.800	
S3	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	162.858	27.000	31.100	31.100	31.100	31.100	
15	+ Einzahlg. aus Invest.-zuschüssen							
16	+ Einzahlg. a. Investitionsbeitr. u.ä. Entgelten							
17	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen							
18	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Finanzverm.							
19	+ Sonstige Invest.-einzahlungen							
S4	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
20	- Ausz. f.d Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden							
21	- Ausz. für Baumaßnahmen							
23	- Ausz. f.d. Erwerb von Finanzvermögen							
24	- Ausz. von Invest.-zuschüssen							
25	- Sonstige Invest.-auszahlungen							
S5	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit							
S6	Saldo aus Investitionstätigkeit							
S7	Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	162.858	27.000	31.100	31.100	31.100	31.100	
26A	+ Einz.aus Aufn.von Krediten u.Inn.Dar							
26B	+ Einz. aus d. Kreditaufnahme wirtschaftl. vergl.							
S8	= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
27A	- Ausz.für Tilg.v. Krediten u. Inn.Dar.f.Invest							
27B	- Ausz. f.d. Tilgung von d.d. Kreditaufnahme wirt							
S9	= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
S10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
S11	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	162.858	27.000	31.100	31.100	31.100	31.100	

Haushalt 2027: Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
Haushaltsvermerk
Die Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen wachsen den Auszahlungen zu.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/ 516

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
516/011/2026

Reform des BayKiBiG: Wegfall Elternbeitragszuschuss bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.10.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses nicht durch eine neue freiwillige Leistung zu kompensieren und in den städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den regulären Elternbeitrag nach der Gebührensatzung zu erheben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 22.07.2026 wurde die Gesetzesreform des BayKiBiG vom Bayerischen Landtag beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Eine ausführliche Darstellung der Reform ist in der Vorlage 51/209/2026, Information zu Auswirkungen und Umsetzung der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, zu finden.

Im Folgenden werden die Konsequenzen der Reform für den Elternbeitragszuschuss (für Kindergartenkinder) erläutert.

Gesetzlicher Hintergrund:

Die Finanzierung der Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Reform grundlegend verändert. Die einseitige Anhebung des staatlichen Anteils der Betriebskostenförderung wird durch eine Umschichtung der Mittel aus dem bayerischen Krippen- und Familiengeld, sowie des Elternbeitragszuschusses für Kindergartenkinder erreicht. Die Mittel werden weiterhin an die Träger zur Finanzierung und zum Qualitätserhalt der Kitas im Rahmen der BayKiBiG-Förderung neben weiteren Fördererhöhungen ausbezahlt.

Mit der BayKiBiG-Reform wird das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) des Bundes aus dem Jahr 2025 landesrechtlich umgesetzt. Das KiQuTG löst das sogenannte „Gute Kita-Gesetz“ von 2019 ab, mit dem landesrechtlich ab 2020 unter anderem der Elternbeitragszuschuss im Kindergarten eingeführt wurde (ab 2023 als KiTa-Qualitätsgesetz fortgeführt und weiterentwickelt). Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz unterstützte der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur

Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das KiQuTG fokussiert diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden.

Zwei Handlungsfelder sind verpflichtend: Die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften und die sprachliche Bildung. Die weiteren Handlungsfelder "Kindgerechte Räume", "Steuerung im System" und "Inhaltliche Herausforderungen" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind nicht mehr Teil des KiQuTG.

Auf Bundesebene stehen bereits die nächsten Reformbestrebungen in der Bundesgesetzgebung mit der Weiterentwicklung des KiQuTG zum KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) an, dass am 02.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und in das Gesetzgebungsverfahren geht.

In Bayern wird der Elternbeitragszuschuss für den Kindergarten nach dem Gute-Kita-Gesetz bisher an die Kommunen ausbezahlt und entsprechend den Kinderzahlen auch an die freien Träger weitergegeben. Dieser Elternbeitragszuschuss wurde bzw. wird noch bis Ende 2026 auf den von den jeweiligen Trägern für ihre Einrichtungen festgesetzten Elternbeitrag angerechnet. Diese Entlastung erfolgte pauschal, unabhängig von der Buchungszeit und vom elterlichen Einkommen. Letzteres wurde von Beginn an am Elternbeitragszuschuss kritisiert. Nicht nur blieb das potenzielle finanzielle Leistungsvermögen der Eltern unberücksichtigt, der Elternbeitragszuschuss bevorzugt auch Kindergartenkinder vor Krippen- und Hortkindern.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird die Zahlung des Elternbeitragszuschusses von 100 € je Kind an den Träger, der direkt an die Eltern von Kindergartenkindern weitergegeben wurde, abgeschafft. Dies betrifft ca. 700 Kinder in städtischen und ca. 2.800 Kinder in Einrichtungen der freien Träger. In der AG78 Kita wurde von den freien Trägern bereits signalisiert, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses an die Eltern weiterzureichen und die Gebühren für Kindergartenkinder dementsprechend anzuheben bzw. die reguläre Gebühr ohne Abzug des Zuschusses zu berechnen. Im Sinne der Intention des Bundesgesetzes sieht das Stadtjugendamt das Vorgehen der freien Träger als angemessen an.

Einordnung und Positionierung Stadtjugendamt der Stadt Erlangen zum Verfahren in Einrichtungen in eigener Trägerschaft:

Zielsetzung des Bundes mit dem KiTa-Qualitätsgesetz war vor allem eine Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität. Diese Investition in Qualität wurde bisher durch Eigenleistung der Stadt Erlangen unter anderem durch verbesserten Personalschlüssel sowie Investitionen in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vorgehalten. Diese Eigenleistung wird nun durch die Umschichtung künftig refinanziert. Durch die Umschichtung des Elternbeitragszuschusses in städtischen Kindertageseinrichtungen werden Mehreinnahmen i.H.v. ca. 720.000 Euro zu erwarten sein. Die Hochrechnung berücksichtigt bereits die Mehraufwendungen für gebührenbefreite Kinder (Gesamtmeheinnahmen ca. 840.000 Euro – Mehraufwendungen für Gebührenbefreiung für ca. 100 Kinder ca. 120.000 Euro = 720.000 Euro).

Eine Übernahme der Gebühren bzw. Elternbeiträge (sowohl in städtischen als auch in Einrichtungen in freier Trägerschaft) nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist weiterhin möglich und deckt auch eine Erhöhung durch den Wegfall des Elternbeitragszuschusses ab. Anhand der aktuellen Übernahmezahlen in Einrichtungen freier Träger (ca. 350 gebührenbefreite Kinder) ist mit Mehrausgaben in Höhe von ca. 420.000 Euro zu rechnen.

Die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Fördermittel kommen allen Betreuungsbereichen von Krippe bis Hort zugute und werden für die Sicherung der Qualitätsmaßnahmen, die bisher die Stadt Erlangen aus Eigenmitteln finanziert hat, im Sinne des Gesetzgebers verwendet.

Eine Aufrechterhaltung des Elternbeitragszuschusses, sowohl in der bisherigen Höhe als auch anteilig, wäre eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen, da die gesetzliche Grundlage der bisherigen Finanzierung weggefallen ist. Dies ist unter den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung Art. 69 GO

nicht möglich.

Falls die Stadt Erlangen den Wegfall des Elternbeitragszuschusses für die städtischen Kindertageseinrichtungen als freiwillige Leistung kompensieren wollte, würde das einen Verzicht auf Mehreinnahmen bedeuten.

Gleichwohl wird die finanzielle Belastung für Kindergartenplätze, die durch den Wegfall des Elternbeitragszuschusses entstehen, im Kontext der bereits vollzogenen Gebührenerhöhungen im Jahr 2025 und 2026 gesehen.

Die Gebühren für Kinderkrippen, Lernstuben und Kinderhorte sowie die Verpflegungsgebühren bleiben unverändert. Die künftigen Gebühren ab 01.01.2027 ohne Abzug eines Zuschusses stellen im gesamtstädtischen Vergleich der trägerübergreifenden Kita-Gebühren einen angemessenen Beitrag dar.

Eine erneute Überarbeitung der städtischen Gebührensatzung für alle Betreuungsformen – Krippe, Spielstube, Kindergarten, Lernstube, Hort – ist für das Jahr 2027 geplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒
☐
☐

werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 08.10.2026

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses nicht durch eine neue freiwillige Leistung zu kompensieren und in den städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den regulären Elternbeitrag nach der Gebührensatzung zu erheben.

mit 13 gegen 1 Stimmen

Fleißgarten
Vorsitzende

Schmitt
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/397/2026

Gesamtstädtisches Fußverkehrskonzept und Maßnahmenprogramm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2026	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bildungsausschuss	15.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

41, 66, Orts- und Stadtteilbeiräte

Bisherige Behandlung in den Gremien	Nummer	Termin	Vorlagenart	Abstimmung
Stand und Planungen Fußverkehr [Fußwegenetz Innenstadt und Tennenlohe]	613/226/2023	25.04.2023 UVPA / UVPB	MzK	Zur Kenntnis genommen
Vergabe eines Fußverkehrskonzeptes für die Gesamtstadt	613/241/2023	25./27.07.2023 UVPA / UVPB / Stadtrat	Beschluss	einstimmig angenommen
Stand gesamtstädtisches Fußverkehrskonzept und Gehwegparken	613/345/2025	03.02.2026 UVPA / UVPB	Einbringung	Zur Kenntnis genommen
Stand gesamtstädtisches Fußverkehrskonzept und Gehwegparken	613/345/2025/1	14.04.2026 UVPA / UVPB	Beschluss	Einstimmig angenommen
Fußverkehrskonzept: Gesamtstädtisches Fußverkehrsnetz	613/374/2026	14.04.2026 UVPA / UVPB	Beschluss	Einstimmig angenommen
Weiterentwicklung der AG Rad in eine AG Nahmobilität	613/377/2026/1	22./24.09.2026 UVPA / UVPB / Stadtrat	Beschluss	Mit Änderungen/einstimmig angenommen

I. Antrag

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss beschließt:

1. Den Gesamtbericht zum Fußverkehrskonzept für die Gesamtstadt Erlangen als fachliche Grundlage für die künftige Fußverkehrsförderung sowie für die Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs in allen Planungs-, Bau- und Verkehrsvorhaben der Stadt (siehe Anlage 1).

2. Die vier im Konzept beschriebenen Umsetzungsprogramme und die daraus abgeleiteten 40 priorisierten Startmaßnahmen aus den 13 Teilgebieten (Kap. 9.3 und siehe Anlage 2) als Grundlage für die schrittweise Umsetzung ab 2027. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel und der vorhandenen Personalkapazitäten im jeweiligen Haushaltsjahr. Begonnen wird mit dem Programm „Sicher zur Schule“ und dabei mit Maßnahmen der höchsten Dringlichkeitsstufe (Verkehrssicherheit).
1. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Kompensation innerhalb des Referats für Planen und Bauen die Schaffung einer zusätzlichen Stelle bei Amt 66 zur Umsetzung der Maßnahmen des Fußverkehrskonzepts vorzubereiten und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (HFPa) zur Entscheidung vorzulegen.
2. Die Verwaltung berichtet dem UVPA erstmals zum Evaluationshorizont 2030, danach im dreijährigen Turnus, über den Umsetzungsstand und die Zielerreichung. Dabei werden auch die umzusetzenden Maßnahmen für den kommenden Turnus auf Basis der Maßnahmenprogramme der 13 Teilkonzepte festgelegt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das in den letzten zwei Jahren erarbeitete Fußverkehrskonzept für die Gesamtstadt schafft erstmals eine systematische, gesamtstädtische Grundlage für die Förderung des Zufußgehens in Erlangen. Mit dieser wird der Fußverkehr als zentraler Bestandteil einer nachhaltigen Mobilität gestärkt.

Das Fußverkehrskonzept baut auf dem Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan (VEP) 2030 auf, in dessen Rahmen bereits Qualitätsstandards für den Fußverkehr formuliert und auf die Stadtteile Innenstadt und Tennenlohe angewendet wurden. Dies wurde nun gesamtstädtisch weiterverfolgt und vertieft.

Im Rahmen eines zweijährigen Planungsprozesses mit umfassenden Analysen, Begehungen und intensiver Bürger- und Fachbeteiligung wurde ein Netz für den Alltagsfußverkehr entwickelt, das eine flächendeckende Erschließung wichtiger Ziele für den Fußverkehr im gesamten Stadtgebiet gewährleistet. Das Netz gliedert sich in Haupt- und Nebennetz sowie Verbindungsstrecken. Das nun vorliegende Maßnahmenkonzept dient dazu, Defizite in der vorhandenen Infrastruktur auszugleichen und die notwendigen Standards im Netz - entsprechend der Netzkategorie - herzustellen.

Das Fußverkehrskonzept enthält zum einen den **gesamtstädtischen strategischen Handlungsansatz (vorliegendes Konzept) - siehe Anlage 1**, der einen übergreifenden Rahmen bildet und künftig als Leitlinie für das Verwaltungshandeln dienen soll. Zweite Säule des Konzepts bilden die **13 Teilgebietsbe-richte** auf feinerer Maßstabsebene. Diese umfassen alle Erlanger Stadt- und Ortsteile und werden damit den Belangen des nahraumorientierten Fußverkehrs gerecht. Sie werden bis Ende 2026 auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt (www.erlangen.de/zufuss).

Die Förderung des Fußverkehrs ist eine **integrierte Planungsaufgabe**, da nicht nur die Verkehrsinfrastruktur, sondern auch u.a. eine nahraumorientierte Stadtentwicklung, durchlässige Quartiersstrukturen, eine gute Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln sowie ansprechend gestaltete, klimaangepasste Straßenräume eine wichtige Rolle spielen.

Erstmals werden im Konzept sogenannte Flanier Routen definiert, auf die dies in besonderem Maße zu- trifft (siehe Anlage 3).

Wichtigen Bestandteil der Konzepterstellung bildet die **Öffentlichkeits- und Fachbeteiligung**. Verschiedene Formate wurden umgesetzt, um unterschiedliche Interessens- und Bevölkerungsgruppen einzubinden. Die sehr große Resonanz der zu Beginn des Prozesses durchgeführten Online-Beteiligung zur

Fußverkehrssituation verdeutlicht den Stellenwert des Zufußgehens in Erlangen. In zwei Sitzungen des Forums Mobilität wurden Politik, Beiräte und Interessensgruppen erfolgreich eingebunden. Mit Fußverkehrs-Checks und weiteren, in allen Teilgebieten durchgeführten Beteiligungsformaten wurden die Menschen vor Ort mit ihrer Alltagsexpertise beteiligt.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Konzeptes bildet die Verbesserung der **Verkehrssicherheit** für den Fußverkehr. Die Analysen des Gutachtens zeigen, dass insbesondere das Überqueren von Fahrbahnen sowie Konflikte mit dem Radverkehr zentrale Risikofaktoren für Zufußgehende in Erlangen sind. Das Konzept verfolgt hier eine klare Haltung zur Vermeidung von Unfällen im Sinne der bundesweit gültigen „Vision Zero“ und setzt auf die gezielte Entschärfung von typischen Gefahrenstellen u.a. durch Ausbau von Querungsanlagen sowie verstärkte Trennung von Fuß- und Radverkehr (siehe hierzu II.2.). Auf Schulwege und das Schulumfeld wurde im Konzept ein besonderes Augenmerk gelegt. Kinder sind die vulnerabelste Gruppe im Verkehrsgeschehen und daher besonders schutzbedürftig. Sie sollten sicher und eigenständig am Verkehr teilnehmen können. Eine entsprechende Verkehrsinfrastruktur, insbesondere im Umfeld von Schulen und Freizeiteinrichtungen, ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung.

Als wichtige **Meilensteine** im Prozess des Fußverkehrskonzepts liegen jeweils Beschlüsse zum Fußverkehrsnetz und den entsprechenden Qualitätsstandards (613/374/2026) sowie der Handlungsanleitung zum Umgang mit dem Gehwegparken (613/345/2025/1) vor.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Konzept definiert zunächst einmal **einheitliche technische Qualitätsstandards** – etwa zu Mindestbreiten von Gehwegen oder zur Gestaltung von Querungsanlagen, die künftig bei allen Neu- und Umbauten im Straßenraum als fester Planungsmaßstab angewendet werden (siehe Beschluss 613/374/2026). Damit wird sichergestellt, dass sich die Bedingungen für den Fußverkehr nicht nur an einzelnen priorisierten Stellen, sondern schrittweise im gesamten Stadtgebiet verbessern.

Um die Situation für den Fußverkehr strategisch und gezielt zu verbessern, bündelt das Handlungskonzept die notwendigen Maßnahmen in **vier thematischen Umsetzungsprogrammen**. Jedes Programm enthält sowohl kurzfristige Sofortmaßnahmen als auch bauliche Maßnahmen, die mittel- bis langfristig geplant und umgesetzt werden, sowie dauerhafte Instandhaltungs- und Kontrollaufgaben. Maßnahmen können dabei mehreren Programmen zugeordnet sein.

Sicher zur Schule: Im Umfeld von Schulen und Kindertagesstätten sollen gezielt verkehrsberuhigende und -beschränkende Maßnahmen – etwa zusätzliche Querungshilfen, freie Sichtachsen, temporäre oder dauerhafte Beschränkungen für den Kfz-Verkehr – umgesetzt werden, um die Sicherheit für diese vulnerable Zielgruppe zu erhöhen.

Dieses Programm wird für die Umsetzung priorisiert.

Sicheres und barrierefreies Queren: Dieses Programm bündelt Maßnahmen zugunsten sicherer Überquerungsmöglichkeiten an Fahrbahnen, u.a. durch Neubau oder Nachrüstung (z.B. Fußgängerüberweg, Mittelinsel, Gehwegvorstreckung) an wichtigen Verbindungsachsen, an stark frequentierten Orten, wie ÖPNV-Haltestellen, an sozialen Einrichtungen/Schulen und an Sport- und Freizeiteinrichtungen. Hierzu gehört auch die Prüfung von möglichen kürzeren Wartezeiten an Lichtsignalanlagen sowie eine bessere Erkennbarkeit von Querungsstellen für den motorisierten Verkehr.

Sichere und barrierefreie Nutzung vorhandener Gehwege: Hier geht es darum, bereits vorhandene Gehwegflächen tatsächlich für den Fußverkehr nutzbar zu machen – etwa durch Freihaltung von falsch parkenden Fahrzeugen oder zugelassenem Gehwegparken (siehe Beschluss 613/345/2025/1), durch eine separate Führung des Radverkehrs, sowie durch verlässliche Reinigung und Winterdienst. Nicht zuletzt sind hier auch die Freihaltung von Grünüberwuchs und die Instandhaltung der Gehwegoberflächen als Daueraufgaben der Verwaltung zu nennen.

Lückenschlüsse und angemessene Gehwegbreiten: Dieses Programm widmet sich Abschnitten, in denen

Gehwege fehlen, zu schmal sind oder das Fußverkehrsnetz unterbrochen ist. Ziel ist die Bereitstellung einer hochwertigen, entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Regelwerken gestalteten Fußwegeinfrastruktur in Erlangen.

Priorisierung von Maßnahmen für die Umsetzung

Als Einstieg zur Umsetzung wurden aus den insgesamt 13 untersuchten Teilgebieten Einzelmaßnahmen mit hoher Dringlichkeit und Wirkung ausgewählt, den vier Programmen zugeordnet und nach Dringlichkeit abgestuft: 15 Maßnahmen mit höchster Dringlichkeit (Verkehrssicherheit), 18 mit sehr hoher und 7 mit hoher Dringlichkeit. Beispiele aus der höchsten Dringlichkeitsstufe bzw. Schulwegsicherheit sind die Querungen Bunsenstraße/ Äußere Tennenloher Straße (Bruck), die Kreuzung Pestalozzistraße/Hertleinstraße/ Jäckelstraße (Anger und Rathenau) und die Querung Wetterkreuz Höhe Am Weichselgarten (Tennenlohe). Die vollständige Liste ist dem Konzept (Kap. 9.3.4 f. sowie Anlage 2) zu entnehmen. Konkrete Maßnahmensteckbriefe sind ebenfalls im Gutachten als Anhang 2 enthalten.

Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit unaufschiebbar sind (siehe §69 GO), sollen dabei vorrangig umgesetzt werden. Beispiele hierfür sind Verbesserungen auf stark frequentierten Schulwegen oder im direkten Schulumfeld sowie gefährliche Straßenquerungen an stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen in mehreren Stadt- und Ortsteilen.

Angesichts der angespannten städtischen Haushaltslage können die Maßnahmen nicht auf einen Schlag, sondern nur schrittweise und in Abhängigkeit von den jeweils **verfügbaren Mitteln** umgesetzt werden. Das Konzept selbst gibt daher bewusst keine pauschale Gesamtkostensumme vor, sondern versteht sich als Orientierungs- und Priorisierungsrahmen: Maßnahmenpakete sind vor ihrer Umsetzung fachlich zu prüfen und im jeweiligen Haushaltsjahr zu veranschlagen, wobei sicherheitsrelevante Maßnahmen vorrangig behandelt werden.

Die Verwaltung setzt mit Blick auf die kritische städtische Haushaltslage außerdem auf kostengünstige Low-Budget-Maßnahmen, um zeitnah Verbesserungen im Stadtgebiet zu erzielen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung ist als wiederkehrender Prozess angelegt, nicht als einmaliges Bauprogramm: Für mehrjährige Umsetzungszeiträume (beispielhaft 2027–2029) werden aus den 13 Teilgebichtsberichten jeweils neue Startmaßnahmen ausgewählt und den vier Programmen zugeordnet. Die Fußverkehrsförderung bleibt damit dauerhaft Teil der städtischen Planung.

Da die Umsetzung des Konzeptes zahlreiche Fachbereiche berührt – u. a. Mobilitätsplanung, Straßenverkehrsbehörde, Tiefbau, Stadtplanung, Wirtschaftsförderung, Klimaschutz und Stadtgrün –, ist eine ämterübergreifende Koordination notwendig, insbesondere um Synergien mit ohnehin geplanten Tiefbaumaßnahmen (z. B. Fahrbahnsanierungen, Leitungsarbeiten) zu nutzen und Doppelplanungen zu vermeiden.

Für die weiterführende Planung, die Koordinierung, Projektvorbereitung und die Umsetzung benötigt das Tiefbauamt zusätzliches Personal: Aktuell ist gesamtstädtisch nur eine Stelle mit Fußverkehrsbelangen besetzt (Amt 61, strategische Planung); **eine operative Umsetzungskapazität im Tiefbauamt besteht noch nicht**. Das Konzept weist auf diesen Bedarf ausdrücklich hin. Zu den Aufgaben der neuen Stelle zählen die Vorbereitung der jährlichen Haushaltsanmeldungen, die Abstimmung mit anderen Ämtern sowie die Planung, Ausführung und Überwachung der Baumaßnahme.

Die Zielerreichung wird über das im Konzept festgelegte Indikatorensystem überwacht; eine erste turnusmäßige Bewertung ist für 2030 vorgesehen.

Künftig ist die Integration von Fußverkehrsthemen als eigener Schwerpunkt in der AG Nahmobilität

vorgesehen (siehe Stadtratsbeschluss 613/377/2026/1 am 24.09.2026), um weiterhin eine intensive Beteiligung wichtiger Gruppen (u.a. Behindertenverbände, Schulvertretern, Fuss e.V.) und der Verwaltung bei der Konzeptumsetzung sicherzustellen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden: nahezu keine Umsetzung von Maßnahmen aus dem Konzept möglich ohne finanzielle und personelle Aufstockung des operativen Bereichs bei Amt 66, siehe I.3.; ausgenommen sind ohnehin anstehende Sanierungsarbeiten.

Anlagen:

Anlage 1: Abschlussbericht Fußverkehrskonzept Gesamtstadt

Anlage 2: Maßnahmenpriorisierung und Programme für die Gesamtstadt 2027-2029

Anlage 3: Gesamtstädtisches Netz inklusive Flaniererrouten

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2026

Protokollvermerk:

Frau Janßen von der LK Argus Kassel GmbH hält einen Vortrag über das gesamtstädtische Fußverkehrskonzept

Herr Stadtrat Jarosch stellt folgenden Änderungsantrag zum Antragstext:

».....

4. Die Verwaltung berichtet dem UVPa erstmals zum Evaluationshorizont 2030, ~~danach im dreijährigen Turnus~~, **2029, danach im zweijährigen Turnus**, über den

Dieser Antrag wird im UVPa mit 5:10 Stimmen abgelehnt und im UVPB mit 5:4 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss beschließt:

3. Den Gesamtbericht zum Fußverkehrskonzept für die Gesamtstadt Erlangen als fachliche Grundlage für die künftige Fußverkehrsförderung sowie für die Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs in allen Planungs-, Bau- und Verkehrsvorhaben der Stadt (siehe Anlage 1).
4. Die vier im Konzept beschriebenen Umsetzungsprogramme und die daraus abgeleiteten 40 priorisierten Startmaßnahmen aus den 13 Teilgebieten (Kap. 9.3 und siehe Anlage 2) als Grundlage für die schrittweise Umsetzung ab 2027. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel und der vorhandenen Personalkapazitäten im jeweiligen Haushaltsjahr. Begonnen wird mit dem Programm „Sicher zur Schule“ und dabei mit Maßnahmen der höchsten Dringlichkeitsstufe (Verkehrssicherheit).
5. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Kompensation innerhalb des Referats für Planen und Bauen die Schaffung einer zusätzlichen Stelle bei Amt 66 zur Umsetzung der Maßnahmen des Fußverkehrskonzepts vorzubereiten und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (HFPa) zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Verwaltung berichtet dem UVPa erstmals zum Evaluationshorizont 2030, danach im dreijährigen Turnus, über den Umsetzungsstand und die Zielerreichung. Dabei werden auch die umzusetzenden Maßnahmen für den kommenden Turnus auf Basis der Maßnahmenprogramme der 13 Teilkonzepte festgelegt.

mit 15 gegen 0 Stimmen

Linhart
Vorsitzende

Gugel
Schriftführer

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2026

Protokollvermerk:

Frau Janßen von der LK Argus Kassel GmbH hält einen Vortrag über das gesamtstädtische Fußverkehrskonzept

Herr Stadtrat Jarosch stellt folgenden Änderungsantrag zum Antragstext:

„.....

4. Die Verwaltung berichtet dem UVPa erstmals zum Evaluationshorizont 2030, danach im dreijährigen Turnus, **2029, danach im zweijährigen Turnus**, über den

Dieser Antrag wird im UVPa mit 5:10 Stimmen abgelehnt und im UVPB mit 5:4 Stimmen angenommen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss beschließt:

7. Den Gesamtbericht zum Fußverkehrskonzept für die Gesamtstadt Erlangen als fachliche Grundlage für die künftige Fußverkehrsförderung sowie für die Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs in allen Planungs-, Bau- und Verkehrsvorhaben der Stadt (siehe Anlage 1).
8. Die vier im Konzept beschriebenen Umsetzungsprogramme und die daraus abgeleiteten 40 priorisierten Startmaßnahmen aus den 13 Teilgebieten (Kap. 9.3 und siehe Anlage 2) als Grundlage für die schrittweise Umsetzung ab 2027. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel und der vorhandenen Personalkapazitäten im jeweiligen Haushaltsjahr. Begonnen wird mit dem Programm „Sicher zur Schule“ und dabei mit Maßnahmen der höchsten Dringlichkeitsstufe (Verkehrssicherheit).
9. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Kompensation innerhalb des Referats für Planen und Bauen die Schaffung einer zusätzlichen Stelle bei Amt 66 zur Umsetzung der Maßnahmen des Fußverkehrskonzepts vorzubereiten und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (HFPA) zur Entscheidung vorzulegen.
10. Die Verwaltung berichtet dem UVPa erstmals zum Evaluationshorizont 2030, danach im dreijährigen Turnus, über den Umsetzungsstand und die Zielerreichung. Dabei werden auch die umzusetzenden Maßnahmen für den kommenden Turnus auf Basis der Maßnahmenprogramme der 13 Teilkonzepte festgelegt.

mit 9 gegen 0 Stimmen

Linhart
Vorsitzende

Gugel
Schriftführer

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 15.10.2026

Ergebnis:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Stimmen

Breun
Vorsitzende/r

Haag
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Erlangen, den 20.10.2026

Anfrage zum Oktober-Stadtrat: Sprachkurse für Geflüchtete

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen zum Thema Sprachkurse für Geflüchtete:

1. Ist Geflüchteten derzeit die Wiederholung von Sprachkursen möglich?
2. Werden berufsbezogene Sprachkurse auch in anderen Stufen als B2 angeboten?

Begründung:

Mit dem Trägerrundschreiben Integrationskurse 13/26 wurde die mit TRS 02/26 bekanntgegebene Aussetzung der Zulassungen zum Integrationskurs gem. § 44 Abs. 4 AufenthG zum 01.08.26 im Rahmen verfügbarer Kursplätze beendet. Aus dem Schreiben ergibt sich jedoch nicht, ob Geflüchteten auch die Wiederholung von Sprachkursen möglich ist und ob berufsbezogene Sprachkurse auch in anderen Stufen als B2 angeboten werden. Daher bitten wir um Auskunft, wie dies in Erlangen derzeit gehandhabt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel
(Fraktionsvorsitzender)

Ronja Wegele
(Stadträtin)

Hanna Wanke
(Stadträtin)

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Manuel Leitlauf
(Stadtrat)